Herr Raubach erläuterte vor dem Hintergrund der Einführung von NKF zum 01.01.2009 und der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung das Erfordernis, grundsätzlich alle Beschaffungen einzeln in der Anlagebuchhaltung auszuweisen. Dies gelte für bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € sowie für Baumaßnahmen, bei denen neues Vermögen geschaffen wird. Diese Regel habe grundsätzliche Geltung auch für die Veranschlagung im Haushaltsplan. Die einzelne Ausweisung beweglicher Vermögensgegenstände (z.B. Schulausstattung) sei jedoch praxisfremd. Es bestehe daher die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, mit der Festsetzung einer Wertgrenze gleiche Investitionen eines Produktes im Teilfinanzplan zusammengefasst veranschlagen zu können.

Der vorgeschlagene Betrag von 50.000 € für diese Wertgrenze sei gewählt worden, um eine Unübersichtlichkeit zu verhindern.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss: